

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

473

### Geschäftsordnung des Archivschulrats der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft

Der Archivschulrat nach § 9 des Organisationserlasses für die Archivschule Marburg (StAnz. 2013 S. 1591) hat am 15. März 2018 die Änderung seiner Geschäftsordnung beschlossen. Aufgrund des § 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Fachhochschulausbildung für Verwaltung und Rechtspflege Verwaltungsfachhochschulgesetz – VerwFHG) vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 359), wird die geänderte Geschäftsordnung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 1. Juni 2018

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
V 2 - 273.001 (0013)

*StAnz. 26/2018 S. 762*

### Geschäftsordnung des Archivschulrats der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft

#### § 1

##### Sitzungen des Archivschulrats

(1) Der Archivschulrat verhandelt und beschließt, abgesehen von den Fällen des Abs. 4 nur in Sitzungen. Die Mitglieder des Archivschulrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Für ein verhindertes Mitglied tritt dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ein.

(2) Die Sitzungen des Archivschulrats sind archivschulöffentlich. Aus besonderem Anlass kann der Archivschulrat Nichtangehörigen der Archivschule das Recht zur Anwesenheit an seinen Sitzungen einräumen. Die oder der Vorsitzende kann Archivschulangehörigen und Nichtarchivschulangehörigen das Wort erteilen. § 8 Abs. 5 des Organisationserlasses für die Archivschule Marburg vom 21. November 2011 (StAnz. S. 1522) bleibt unberührt.

(3) Auf Antrag kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Öffentlichkeit für eine Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Personalangelegenheiten werden immer in nichtöffentlicher Sitzung behandelt; Vertraulichkeit ist zu wahren.

(4) Beschlüsse können nach Ermessen der oder des Vorsitzenden im Umlauf herbeigeführt werden, soweit nicht zwei Mitglieder des Archivschulrats der Erledigung im Umlauf widersprechen.

#### § 2

##### Einberufung des Archivschulrats

(1) Die oder der Vorsitzende lädt zu jeder Sitzung mit Vorschlag einer Tagesordnung unter Beifügung der Unterlagen schriftlich ein.

(2) Der Archivschulrat ist mindestens zweimal im Kalenderjahr einzuberufen. Die erste Sitzung findet spätestens vier Wochen nach Abschluss der Wahlen statt. Weitere Sitzungen sind bei Bedarf einzuberufen. Eine Sitzung muss binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens zwei Archivschulratsmitglieder es verlangen. Der Antrag muss den gewünschten Verhandlungsgegenstand bezeichnen.

(3) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen.

(4) Den Angehörigen der Archivschule ist die Sitzung durch Aushang oder auf elektronischem Weg bekanntzumachen.

(5) In Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende ohne Einhaltung einer Ladungsfrist zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

#### § 3

##### Tagesordnung

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Der Archivschulrat beschließt über die vorgeschlagene Tagesordnung. Jedes Mitglied des

Archivschulrats kann dabei die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung beantragen.

(2) Eine Beschlussfassung ist nur dann zulässig, wenn der Gegenstand ausdrücklicher Tagesordnungspunkt ist.

(3) Wird eine Sitzung geschlossen, ohne dass die Tagesordnung abgewickelt worden ist, so muss für die nichterledigten Tagesordnungspunkte die Fortsetzung der Sitzung an einem in der Sitzung festzusetzenden Termin beschlossen werden. Einer Einladung zu der fortgesetzten Sitzung bedarf es nicht.

#### § 4

##### Sitzungsleitung

(1) Die oder der Vorsitzende übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus.

(2) Die oder der Vorsitzende hat das Recht, zur Ordnung und zur Sache zu rufen und nach zweimaliger Verwarnung das Wort für die weitere Behandlung eines Tagesordnungspunktes zu entziehen.

#### § 5

##### Beschlussfähigkeit

(1) Der Archivschulrat ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist diese Geschäftsordnung Gegenstand eines Tagesordnungspunktes, so ist die Beschlussfähigkeit nur dann gegeben, wenn mindestens sechs Mitglieder des Archivschulrats erschienen sind.

(3) Wird der Archivschulrat wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines Monats zur Behandlung des gleichen Gegenstandes erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

#### § 6

##### Beschlussfassung

(1) Der Archivschulrat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Verhaltens- und Befangenheitsregelungen des § 6 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungsfachhochschulgesetzes, des § 33 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes und der §§ 20, 83 und 84 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Archivschulratsmitgliedes ist geheim abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist zuerst abzustimmen, und zwar zunächst über den Antrag, der der Weiterbehandlung des Gegenstandes widerspricht. Werden zu vorliegenden Änderungsanträgen gestellt, so ist zunächst über diese Änderungsanträge abzustimmen. Die so festgestellte Fassung des Erstantrags wird sodann zur Abstimmung gestellt. Liegen verschiedene Anträge zur Beschlussfassung vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Ein Antrag ist dann weitergehend, wenn seine Annahme andere Anträge gegenstandslos macht. Im Zweifelsfalle ist über diese Frage zunächst abzustimmen. Danach findet hierüber keine Aussprache mehr statt.

(4) Beschlüsse, die nicht der Genehmigung durch eine übergeordnete Instanz bedürfen, treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft, soweit kein anderer Termin für das Inkrafttreten bestimmt ist.

#### § 7

##### Anträge und Reden zur Geschäftsordnung

(1) Durch eine Meldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen einer Rednerin oder eines Redners unterbrochen.

(2) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung auf Frage der oder des Vorsitzenden kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung einer Gegenrednerin oder eines Gegenredners sofort abzustimmen; die oder der Vorsitzende kann weitere Rednerinnen oder Redner zulassen.

### § 8 Redezeit und Zwischenfragen

(1) Die oder der Vorsitzende kann die Redezeit für einen Tagesordnungspunkt bis auf fünf Minuten pro Wortmeldung beschränken. Der Archivschulrat kann mit Mehrheit widersprechen. Überschreitet eine Rednerin oder ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so hat die oder der Vorsitzende ihr oder ihm nach zweimaliger Mahnung das Wort zu entziehen. Ist einer Rednerin oder einem Redner deshalb das Wort entzogen, so soll sie oder er es zum gleichen Tagesordnungspunkt nicht wieder erhalten.

(2) Die oder der Vorsitzende kann mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners Zwischenfragen erlauben. Sie müssen kurz gehalten sein. Mit Zustimmung der folgenden Rednerin oder des folgenden Redners kann die oder der Vorsitzende direkte Antworten zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorab zulassen.

### § 9 Protokoll

(1) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Gang der Verhandlung wiedergeben soll. Die behandelten Gegenstände, der Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse müssen enthalten sein. Auf Antrag gilt dies auch für abweichende Meinungen einschließlich einer Begründung. Persönliche Erwidierungen und Erklärungen können schriftlich zu Protokoll gegeben werden; sie sind dann Teil des Protokolls.

(2) Die Niederschrift wird von einer Protokollführerin oder einem Protokollführer angefertigt, die oder der von der oder dem Vorsitzenden bestimmt wird. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift ist den Archivschulratsmitgliedern innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Lernplattform der Archivschule Marburg. Die Mitglieder des Archivschulrats können die Niederschrift innerhalb weiterer vierzehn Tage seit der Bekanntmachung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich beanstanden. Geht bis zu diesem Zeitpunkt keine Beanstandung ein, gilt die Niederschrift als genehmigt. Anderenfalls entscheidet der Archivschulrat auf seiner nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls.

(4) Tonaufzeichnungen finden nicht statt.

(5) Die Akten des Archivschulrats sind auf Antrag jedem Mitglied des Archivschulrats zugänglich. Das gilt für die Akten der Vorgängergremien entsprechend.

### § 10 Beschlussfassung über Geschäftsordnungsbestimmungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden vom Archivschulrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens der Mehrheit der Mitglieder beschlossen.

### § 11 Veröffentlichungen

(1) Beschlüsse des Archivschulrats sind mindestens durch Aushang bekanntzumachen.

(2) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über die Tätigkeit und die Beschlüsse des Archivschulrats erfolgen durch die Leiterin oder den Leiter der Archivschule Marburg oder mit deren oder dessen Zustimmung durch ein Mitglied des Archivschulrats.

### § 12 Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Über Zweifel hinsichtlich der Auslegung dieser Geschäftsordnung, die während einer Sitzung des Archivschulrats auftreten, entscheidet die oder der Vorsitzende. Auf Antrag eines Archivschulratsmitgliedes entscheidet der Archivschulrat endgültig.

(2) Die Geschäftsordnung ist im Einklang mit dem Organisationserlass der Archivschule Marburg, dem Hessischen Verwaltungsfachhochschulgesetz in entsprechender Anwendung und über § 29 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes auch mit den Grundsätzen des Hessischen Hochschulgesetzes und des Hessischen Fachhochschulgesetzes auszulegen.

(3) Soweit die Geschäftsordnung zu Einzelfragen keine besondere Regelung enthält, ist gemäß § 33 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes in entsprechender Anwendung für das Verfahren in Sitzungen die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags sinngemäß anzuwenden.

### § 13 Archivschulkonferenz

(1) Die oder der Vorsitzende des Archivschulrates lädt die Lehrbeauftragten der Archivschule zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Archivschulrat (Archivschulkonferenz) ein, wenn Veranlassung dazu besteht oder der Archivschulrat es wünscht.

(2) Für die Archivschulkonferenz gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.